



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachstehende Beitrag beschäftigt sich mit dem häufig auftretenden Fall, dass ein notleidendes Unternehmen in Zeiten wirtschaftlicher Schieflage versucht, durch Umschuldung seiner Darlehensverbindlichkeiten und Kreditablösung durch eine andere Bank wieder in ruhigere Fahrwasser zu gelangen. Dabei passiert es nicht selten, dass die Kredit gebende Bank in Erwartung einer anstehenden Gesamtlösung zunächst „die Füße still hält“. Mit der Frage, welche Anfechtungsrisiken für die Bank bestehen, wenn sie in der Zwischenzeit schon mal „kleinere“ Zahlungen entgegennimmt, beschäftigt sich der folgende Fall.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspenger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Prolongation eines Darlehens schützt nicht zwingend vor drohender Zahlungsunfähigkeit und einer damit einhergehenden Vorsatzanfechtung

BGH, Urteil vom 14.11.2012 - IX ZR 62/10 (LG Schleswig), BeckRS 2012, 25604

Sachverhalt

Der Kläger ist Insolvenzverwalter in dem auf einen Eigenantrag des Schuldners von 09/2003 am 01.12.2003 eröffneten Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin. Zur Finanzierung ihres Geschäftsbetriebes hatte die Hausbank der Schuldnerin einen am 30.12.2002 zur Rückzahlung fälligen Kredit über rund 2,7 Millionen EUR gewährt. Nach einem Kreditgespräch hatte die Hausbank der Schuldnerin mit Schreiben vom 27.12.2002 mitgeteilt, dass sie bereit sei, den zur Rückzahlung fälligen Kredit um drei Monate zu prolongieren, d. h. zu verlängern. Für die Hausbank hatte es auf der Hand gelegen, dass die Schuldnerin die Rückzahlung des Darlehens nicht aus eigenen Mitteln bewerkstelligen konnte, sondern auf eine Umschuldung angewiesen war. Mit Blick auf die von der Schuldnerin mitgeteilten, angeblich schon weit fortgeschrittenen und kurz vor dem Abschluss stehenden Ablöseverhandlungen mit einer anderen Bank war seitens der Hausbank auch nach Ablauf der Prolongation zugewartet und das Darlehen bankmäßig fortgeführt worden. So hatte die Hausbank der Schuldnerin auch nach dem 30.03.2003 keine Verzugszinsen berechnet, sondern das Kontokorrentkonto mit Zinsen in Höhe des hierfür geltenden Zinssatzes belastet. In ihrem Schreiben vom 29.07.2003 hatte die Hausbank von dem „zur Zeit unregelmäßig“, „bislang noch geduldeten Kreditengagement“ gesprochen. Der Darlehensbetrag in Höhe von 2.535.000 EUR war schließlich von einem Dritten in Erfüllung einer von diesem abgegebenen Patronatserklärung ausgeglichen worden. Im Vorfeld hatte die Schuldnerin am 28.03.2003 100.000 EUR, am 22.04.2003 38.000 EUR und am 16.05.2003 nochmals 25.000 EUR an die finanzierende Hausbank bezahlt. Der Kläger (Insolvenzverwalter) verlangte nunmehr von der Beklagten (Hausbank) unter dem rechtlichen Gesichtspunkt

der Insolvenzanfechtung die Erstattung der drei geleisteten Zahlungen. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hatte die Berufung zurückgewiesen. Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision verfolgte der Kläger den Anfechtungsanspruch weiter. Im Ergebnis mit Erfolg.

Rechtliche Wertung

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgesicht. Nach § 133 Abs. 1 InsO sind Rechtshandlungen, die der Schuldner in den letzten 10 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, anfechtbar, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Ein solcher Benachteiligungsvorsatz des Schuldners liegt vor, wenn er die Benachteiligung der Gläubiger als Erfolg seiner Rechtshandlung möchte oder als mutmaßliche Folge erkenne und billige, so der BGH. Kenne der Schuldner seine Zahlungsunfähigkeit, könne daraus nach ständiger Rechtsprechung auf einen Benachteiligungsvorsatz geschlossen werden. In diesem Fall wisse der Schuldner, dass sein Vermögen nicht ausreiche, um sämtliche Gläubiger zu befriedigen. Auch eine nur drohende Zahlungsunfähigkeit stelle nach der Rechtsprechung des Senats ein starkes Beweisanzeichen für einen Benachteiligungsvorsatz des Schuldners dar, wenn sie ihm bei Vornahme der Rechtshandlung bekannt gewesen sei (BGH, NZI 2009, 768). In diesen Fällen handele der Schuldner nur dann ohne Benachteiligungsvorsatz, wenn er aufgrund konkreter Umstände - etwa der sicheren Aussicht, demnächst Kredit zu erhalten oder Forderungen realisieren zu können - mit einer baldigen Überwindung der Krise rechnen könne. Drohe die Zahlungsunfähigkeit, bedürfe es konkreter Umstände, dass die Krise noch abgewendet werden könne (BGH, NZI 2007, 512). Von der Nichtzahlung einer nach § 271 Abs. 1 BGB fälligen Forde-



rung dürfe nicht schematisch auf die Zahlungsunfähigkeit geschlossen werden. Eine Forderung sei vielmehr nur dann zu berücksichtigen, wenn eine Gläubigerhandlung feststehe, aus der sich der Wille, vom Schuldner Erfüllung zu verlangen, im Allgemeinen ergebe. Hierfür genügen sämtliche fälligkeitsbe gründende Handlungen des Gläubigers, gleich ob die Fälligkeit aus der ursprünglichen Vertragsabrede oder aus einer nach erbrachter Leistung übersandten Rechnung herrühre. Eine zusätzliche Rechtshandlung im Sinne eines Einforderns sei daneben entbehrlich. Dieses Merkmal diene alleine dem Zweck, solche fälligen Forderungen bei der Prüfung der Zahlungsunfähigkeit auszuschließen, die rein tatsächlich – auch ohne rechtlichen Bindungswillen oder erkennbare Erklärungen – gestundet seien (BGH, BeckRS 2012, 06735).

Diesen Maßstäben werde die Beurteilung des Berufungsgerichts nicht gerecht. Eine Annahme, die Schuldnerin sei zum Zeitpunkt der angefochtenen Zahlung noch nicht zahlungsunfähig gewesen, weil die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens in Höhe von rund 2,7 Millionen EUR noch nicht fällig gewesen sei, könne im Ergebnis zwar zutreffen. Für den Zeitpunkt der ersten Zahlung am 28.03.2003 ergebe sich dies schon daraus, dass das Darlehen um drei Monate über den ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt vom 30.12.2002 hinaus prolongiert worden sei. Das Darlehen sei deshalb am 28.03.2003 nicht einmal nach § 271 BGB zur Rückzahlung fällig gewesen. Zum Zeitpunkt der Zahlungen am 22.04.2003 und am 16.05.2003 sei die Prolongation des Darlehens aber ausgelaufen gewesen. Gleichwohl habe das Berufungsgericht Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO verneint, weil die Hausbank das Darlehen über rund 2,7 Millionen EUR nicht ernsthaft eingefordert habe. Dabei habe es den Begriff des ernsthaften Einforderns in einem zu engen Sinne verstanden. Sei für eine Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, gerate der Schuldner auch ohne Mahnung in Verzug (§ 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB). In einem solchen Fall dürfe der Gläubiger auch ohne besonderes Zahlungsverlangen von der pünktlichen Erfüllung seiner Forderungen ausgehen. Deshalb habe es nach dem Ablauf der Prolongation des befristeten Darlehens keiner weiteren Handlung der Hausbank bedurft, um ihren Willen zu bekunden, dass sie von der Schuldnerin Erfüllung verlange (vgl. auch BGH, NZI 2009, 471).

Letztlich könne die rechtliche Einordnung des Kreditengagements nach dem 30.03.2003 offen gelassen werden, weil der Schuldnerin im Zeitpunkt der angefochtenen Zahlungen jedenfalls die Zahlungsunfähigkeit drohte. Dies habe das Berufungsgericht nicht berücksichtigt. Sein Urteil beruhe auf der fehlerhaften Annahme, nur die festgestellte Zahlungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der angefochtenen Zahlungen, nicht jedoch eine vom Schuldner erkannte nur drohende Zahlungsunfähigkeit sei ein starkes Beweisanzeichen für den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners, das bei der gebotenen Gesamtwürdigung (vgl. BGH, BeckRS 2010, 19843, Anmerkung de Bra, FD-InsR 2010, 307961) zu berücksichtigten sei.

Zum Zeitpunkt aller angefochtenen Zahlungen habe der Schuldnerin Zahlungsunfähigkeit gedroht. Die vom Berufungsgericht angenommene Stundung der Darlehensrückzahlung

über rund 2,7 Millionen EUR habe ihren Grund in den Verhandlungen der Schuldnerin mit einer anderen Bank über eine Ablösung des Darlehens gehabt. Die Verhandlungen begrenzten aber auch die Stundung. Für eine Fortdauer der Stundungsvereinbarung über den Zeitpunkt eines Scheiterns der Ablöseverhandlungen hinaus habe es keine Anhaltspunkte gegeben. Damit sei absehbar gewesen, dass die Schuldnerin zahlungsunfähig sein würde, sobald die Ablöseverhandlungen gescheitert gewesen wären. Dass die Schuldnerin bei einem Scheitern der Umschuldung in der Lage gewesen wäre, ihre sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen einschließlich des Darlehens der beklagten Hausbank innerhalb von drei Wochen zu mehr als 90 v.H. zu und erfüllen, sei nicht erkennbar gewesen. Ein starkes Beweisanzeichen für den Vorsatz der Schuldnerin, durch die Ausführung der angefochtenen Zahlungen ihre übrigen Gläubiger zu benachteiligen, ließe sich aus diesen Umständen nur dann nicht ableiten, wenn die Schuldnerin zum jeweiligen Zeitpunkt der drei Zahlungen die sichere Erwartung hätte haben dürfen, dass die Ablöseverhandlungen in Bälde erfolgreich abgeschlossen gewesen seien, die Darlehensverbindlichkeiten bei der Beklagten mit den neu erschlossenen Mitteln getilgt und auch die übrigen und fälligen Zahlungsverpflichtungen hätten erfüllt werden können. Hierfür fehlen jedoch bisher jegliche Feststellungen.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO). Da Feststellungen zur Beurteilung eines Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes der Schuldnerin unter den Gesichtspunkten einer erkannten drohenden Zahlungsunfähigkeit bisher nicht getroffen seien, könne der Senat nicht selbst entscheiden (§ 573 Abs. 3 ZPO). Die Sache war deshalb an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 573 Abs. 1 S. 1 ZPO), damit die erforderlichen Feststellungen nachgeholt und sodann die gebotene Gesamtwürdigung vorgenommen werden könne.

Praxishinweis

Im Ergebnis wird es hier darauf ankommen, ob noch weitere Anhaltspunkte für einen Benachteiligungsvorsatz der Schuldnerin sprechen. So könnte es nach Einschätzung des BGH trotz der fortbestehenden Darlehensstundung der Hausbank der Fall sein, dass die Schuldnerin (endgültig) zahlungsunfähig war, weil sie andere fällige Verbindlichkeiten nicht tilgen konnte. Bestand endgültige Zahlungsunfähigkeit, so kann daraus nach ständiger Rechtsprechung auf einen Benachteiligungsvorsatz geschlossen werden. Ein zusätzliches Beweisanzeichen für den Benachteiligungsvorsatz der Schuldnerin wäre gegeben, wenn die Zahlungen der beklagten Hausbank eine sog. inkongruente Befriedigung verschafft hätten. Dies kann sowohl bei der noch vor dem Auslaufen der Prolongation am 28.03.2003 erfolgten Zahlung als auch bei den Zahlungen danach der Fall gewesen sein, wenn sie trotz fortwährender Stundung auf das Darlehen und nicht etwa auf fällige Zinsforderungen geleistet wurden. Sollte sich ein Vorsatz der Schuldnerin feststellen lassen, würde Kenntnis der beklagten Hausbank von zumindest drohender Zahlungsunfähigkeit vermutet (in diesem Sinne auch Buck, FD-InsR 2013, 341618).